Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jengen (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windenergie)

Mit Bescheid vom 30.09.2026 Nr. 40-6100-20/24 hat das Landratsamt Ostallgäu die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jengen (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windenergie) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jengen (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windenergie) wirksam.

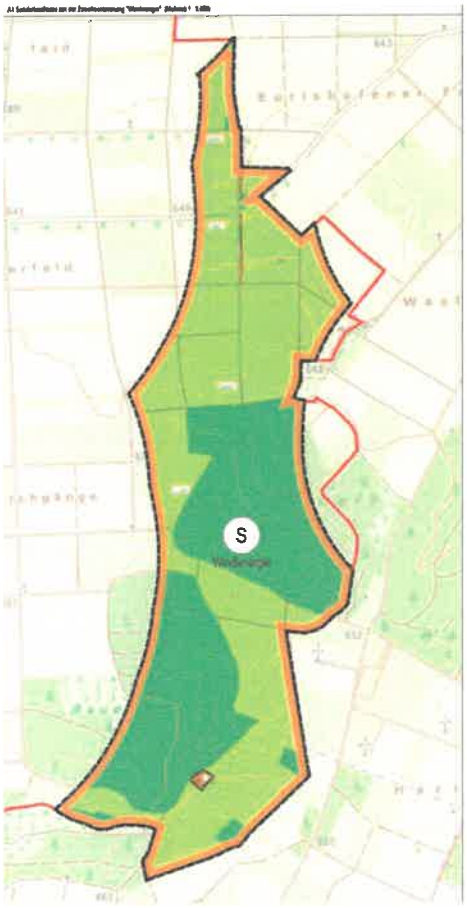

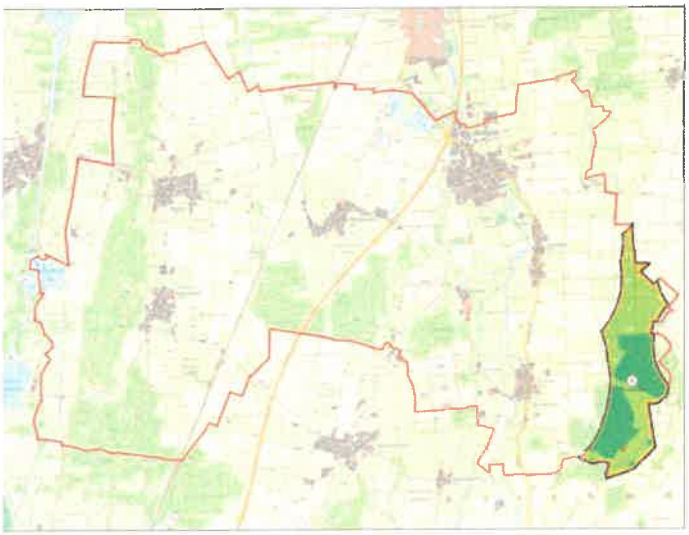

Jedermann kann die genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe -Bauamt-, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer Nr. 018 und in der Gemeindeverwaltung Jengen, Kirchplatz 7, 86860 Jengen,** zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Jengen (www.jengen.de/gemeinde-verwaltung/bauleitplanung)

und im zentralen Internetportal des Freistaates Bayern unter www.bauleitplanung.bayern.de zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jengen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jengen, den 31.10.2026

Ralf Neuner
Erster Bürgermeister

Bayern
Gemeinde Jengen